

Begründung

Bebauungsplan Nr. 14.1
Erftstadt-Liblar
Liblar-Süd

1. Begründung:

Von der Änderung werden ausschließlich Verkehrs- und Grünflächen betroffen.

Die Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 14 (nördlicher Teil) und 14 D wurde vorgenommen, um die erforderliche Übereinstimmung der Planung mit den inzwischen fertiggestellten Straßen und Grünflächen herzustellen und eine korrekte Abrechnung der Erschließungsanlagen zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen Grundstücksgrenzverschiebungen, die sich im Laufe des Umlegungsverfahrens ergeben haben, im Bebauungsplan berücksichtigt werden, um den Erfordernissen des § 125 BBauG, d.h. Bindung von Erschließungsanlagen an die Festsetzungen des Bebauungsplanes, zu genügen.

Der Änderungsplan Nr. 14.1 stimmt mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt überein.

2. Kosten:

Es entstehen keine Kosten, da die Erschließungsanlagen fertiggestellt sind.

3. Bodenordnung:

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich. Das Umlegungsverfahren ist abgeschlossen.

Ergänzung der Begründung nach der Offenlage:

Nach der Offenlage des Änderungsplanes wurde aufgrund von Anregungen und Bedenken beschlossen, den Weg Nr. 396 als "öffentlicher Weg" auszuweisen und für den Bereich des Flurstückes 600 "mit Leitungsrechten zu belastende Fläche" festzusetzen.

Änderung der Kosten:

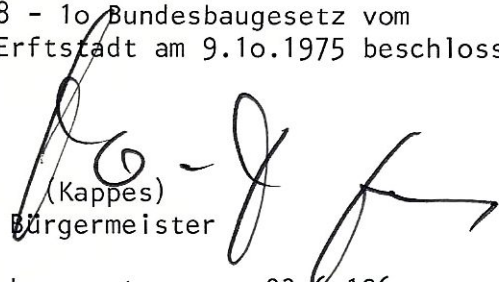
ca. 30.000,-- DM - Wegeausbau

Gesehen!
Köln, den 15. Aug. 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



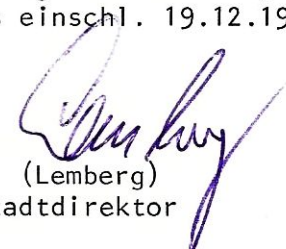
Bebauungsplan Nr. 14.1, Erftstadt-Liblar-Süd

Die Änderung und Offenlegung ist gemäß §§ 2, 8 - 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 9.10.1975 beschlossen worden.



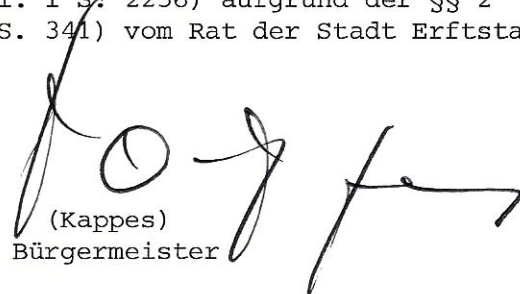
(Kappes)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20.11.1975 bis einschl. 19.12.1975 öffentlich ausgelegen.



(Lemberg)
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß Artikel 3, § 1 Überleitungs- und Schlußvorschriften des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) aufgrund der §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 5.5.1977 als Satzung beschlossen worden.



(Kappes)
Bürgermeister

Diese Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom **15.08.77** genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Müller

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist am **16.9.1977** erfolgt.